

Vollzug des Beitritts der Schweiz zur Afrikanischen Entwicklungsbank (BAD)

Departement für auswärtige Angelegenheiten und Volkswirtschafts-  
departement. Gemeinsamer Antrag vom 27. April 1981 (Beilage  
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 5. Mai 1981  
(Zustimmung)  
Finanzdepartement. Mitbericht vom 1. Mai 1981 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

## b e s c h l o s s e n :

1. Der Beitritt der Schweiz zur Afrikanischen Entwicklungsbank wird vollzogen.
2. Das BAWI wird ermächtigt, den Generalsekretär der Afrikanischen Entwicklungsbank zu informieren, dass die Schweiz alle zum Beitritt notwendigen Vorkehren getroffen hat.
3. Der Schweizerische Beobachter bei den Vereinten Nationen wird ermächtigt, das Uebereinkommen zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank zu unterzeichnen und die Annahmearkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.
4. Die Bundeskanzlei stellt die notwendige Vollmacht zur Unterzeichnung aus.
5. In der Annahmearkunde behält sich die Schweiz das Recht vor, die von der Bank an ihre Staatsbürger, mit ständigem Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet, gezahlten Gehälter und Vergütungen zu besteuern.
6. Das BAWI wird ermächtigt, die der Schweiz zustehenden 6'560 Anteilsscheine zu zeichnen und die Afrikanische Entwicklungsbank davon in Kenntnis zu setzen, dass das Bundesamt für Aussenwirtschaft als verantwortliche Behörde in den Aussenbeziehungen zur Afrikanischen Entwicklungsbank auftritt.
7. Das BAWI wird ermächtigt, 30 Tage nach erfolgtem offiziellem Beitritt, die erste Beitragstranche von 6'833'422 Franken zu bezahlen; erfolgt die Zahlung bereits 1981, wird das BAWI ermächtigt, ein Nachtragskreditbegehren zu stellen, wobei der Betrag von 6'833'422 Franken auf einer andern Rubrik des Budgets der Entwicklungszusammenarbeit blockiert wird.

Veröffentlichung:  
Amtliche Sammlung

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK 4 (Hb, Br, FC, Rc) zum Vollzug
- EVD 15 (GS 3, BAWI 12) " "
- EDA 13 (GS 3, DEH 7, DV 3) " mit Vollmacht
- EJPD 3 zur Kenntnis
- EFD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "



2301.9

Bern, den 27. April 1981

AusgeteiltAn den B u n d e s r a tVollzug des Beitrittes der  
Schweiz zur Afrikanischen  
Entwicklungsbank (BAD)

1. Mit Beschluss vom 19. Dezember 1980 hat die Bundesversammlung das Übereinkommen zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank genehmigt und den Bundesrat ermächtigt, den Beitritt der Schweiz zur Afrikanischen Entwicklungsbank zu vollziehen.
2. Die Referendumsfrist des Bundesbeschlusses über den Beitritt der Schweiz zur Afrikanischen Entwicklungsbank ist am 30. März 1981 abgelaufen. Das fakultative Staatsvertragsreferendum wurde nicht ergriffen.
3. Die afrikanische Mitgliedstaaten haben ihrerseits den notwendigen Ratifizierungsprozess beendet, der es dem Präsident der Bank erlaubte, die nichtregionalen Mitglieder zum Beitritt aufzufordern.
4. Der Vollzug des Beitrittes erfordert eine Anzahl genau umschriebener Massnahmen, die für alle Staaten einheitlich vorgeschrieben sind. Die Afrikanische Entwicklungsbank hat zusammen mit den Vereinten Nationen zu diesem Zwecke eine Anzahl Standardtexte ausgearbeitet, die von den Ländern in dieser Form zu benutzen sind. Der genaue Wortlaut der Texte befindet sich in den Anhängen A bis E. Dasselbe Beitrittsprozedere gelangte schon beim Beitritt der Schweiz zur Inter-amerikanischen Entwicklungsbank zur Anwendung.

- 2 -
- 41 Als erste Massnahme ist der Generalsekretär der Afrikanischen Entwicklungsbank davon in Kenntnis zu setzen, dass die Schweiz alle zum Beitritt notwendigen rechtlichen Schritte erfüllt hat und im Zeitpunkt des effektiven Beitrittes bereit ist, die damit verbundenen finanziellen Konsequenzen zu übernehmen (Anhang A).
- 42 Der effektive Beitritt kann dann stattfinden, wenn eine genügende Anzahl von Staaten, gemäss den "Allgemeinen Vorschriften für die Aufnahme nichtregionaler Staaten als Mitglieder der Bank" (Beilage 2, Botschaft über den Beitritt der Schweiz zur Afrikanischen Entwicklungsbank) alle notwendigen Beitrittsverpflichtungen erfüllt hat. Aufgrund der unterschiedlichen Genehmigungsverfahren in den einzelnen Staaten kann der Zeitpunkt der Inkraftsetzung nicht genau vorausgesagt werden.
- Spätestens im Zeitpunkt des effektiven Beitrittes findet auch die Unterzeichnung des Uebereinkommens zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank am Sitz der Vereinten Nationen in New York statt, wo gleichzeitig auch die Annahmeerkunde (Anhang B) hinterlegt werden muss.
- 43 Für die Zeichnung der uns zustehenden 6'560 Anteilsscheine und für die offizielle Bezeichnung der verantwortlichen Behörde in den Beziehungen mit der Bank (Bundesamt für Aussenwirtschaft) müssen mit gleichem Datum wie die Hinterlegung der Annahmeerkunde zwei weitere Briefe direkt an die Afrikanische Entwicklungsbank gerichtet werden (Anhänge D und E).
5. Artikel 64, Absatz 3, des Uebereinkommens über die Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank eröffnet den Mitgliedern die Möglichkeit, sich das Recht vorzubehalten, die von der Bank an ihre Staatsbürger mit ständigem Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet gezahlten Gehälter und Vergütungen zu besteuern. Wir haben in der Botschaft über den Beitritt der Schweiz zur Afrikanischen Entwicklungsbank

vom 28. Mai 1980 erwähnt, dass die Schweiz beabsichtige, diesen Vorbehalt, wie schon bei den andern regionalen Entwicklungsbanken, anzubringen. In der Annahmearkunde wird dieser Vorbehalt zusätzlich erwähnt.

6. Der schweizerische Beitrag an die Afrikanische Entwicklungsbank beläuft sich auf 136'668'839 Franken, wovon gesamthaft 34'167'210 Franken in fünf Jahresraten von je 6'833'422 Franken einbezahlt werden müssen. Der Rest wird in Form von Garantien geleistet. Die erste Zahlung von 6'833'422 Franken muss 30 Tage nach Vollzug des effektiven Beitritts der nichtregionalen Staaten erfolgen. Der entsprechende Beitrag ist erstmals im Finanzplan 1982 vorgesehen. Sollte der effektive Beitritt früher erfolgen, und müssten die Mittel damit bereits 1981 verfügbar sein, würde ein Nachtragskreditbegehren gestellt, wobei der Betrag von 6'833'422 Franken auf einer andern Rubrik des Budgets der Entwicklungszusammenarbeit blockiert würde.

7. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

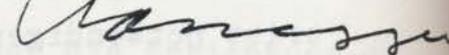
- der Beitritt der Schweiz zur Afrikanischen Entwicklungsbank wird vollzogen;
- das BAWI wird ermächtigt, den Generalsekretär der Afrikanischen Entwicklungsbank zu informieren, dass die Schweiz alle zum Beitritt notwendigen Vorkehren getroffen hat;
- der Schweizerische Beobachter bei den Vereinten Nationen wird ermächtigt, das Uebereinkommen zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank zu unterzeichnen und die Annahmearkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen;

- die Bundeskanzlei stellt die notwendige Vollmacht zur Unterzeichnung aus;
- in der Annahmearkunde behält sich die Schweiz das Recht vor die von der Bank an ihre Staatsbürger, mit ständigem Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet, gezahlten Gehälter und Vergütungen zu besteuern;
- das BAWI wird ermächtigt, die der Schweiz zustehenden 6'560 Anteilsscheine zu zeichnen und die Afrikanische Entwicklungsbank davon in Kenntnis zu setzen, dass das Bundesamt für Aussenwirtschaft als verantwortliche Behörde in den Aussenbeziehungen zur Afrikanischen Entwicklungsbank auftritt;
- das BAWI wird ermächtigt, 30 Tage nach erfolgtem offiziellen Beitritt, die erste Beitragstranche von 6'833'422 Franken zu bezahlen; erfolgt die Zahlung bereits 1981 wird das BAWI ermächtigt, ein Nachtragskreditbegehren zu stellen, wobei der Betrag von 6'833'422 Franken auf einer andern Rubrik des Budgets der Entwicklungszusammenarbeit blockiert wird;
- die Bundeskanzlei wird beauftragt, das Abkommen über die Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank in der amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN



EIDGENOESSISCHES VOLKS-  
WIRTSCHAFTSDEPARTEMENT





t.851-68-RH/rt



Bern, den 11. Januar 1983

BUNDESKANZLEI	
13.01.83	RZ
211.4	
11. Januar 1983	
<input type="checkbox"/>	EDA
<input type="checkbox"/>	EDI
<input type="checkbox"/>	EJPD
<input type="checkbox"/>	EMD
<input type="checkbox"/>	EFD
<input type="checkbox"/>	EVD
<input type="checkbox"/>	EVED
<input checked="" type="checkbox"/>	BK <i>FC</i>
Empfang bestätigt:	

AKTENNOTIZ

Antrag an den Bundesrat betreffend den Vollzug des Beitritts der Schweiz zur Afrikanischen Entwicklungsbank (BAD) vom 27. April 1981

*Placer dans le dossier original 17.1.83 RZ*

Der obenerwähnte Antrag enthält auf Seite 3 (Ziff. 6) einen Rechnungsfehler:

Richtig sind die Beträge betreffend den gesamten Beitrag der Schweiz von Fr. 136'668'839.- sowie der einzubehaltende Teil von Fr. 34'167'210.-. Falsch hingegen ist die mit Fr. 6'833'422.- bezifferte Jahresrate.

Fr. 34'167'210.- geteilt durch 5 (= 5 Raten) ergibt Fr. 6'833'442.-.

Der genannte Fehler findet sich auch im Bundesratsbeschluss vom 6. Mai 1981 sowie in der Notiz des BAWI vom 23. Dezember 1982.

ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT  
UND HUMANITÄRE HILFE  
i.A.

*Rohner*

(J.F. Rohner)

3495

accord

- Kopie an:
- BAWI
  - BK (mit Beilage)
  - Finanzkontrolle (mit Beilage)
  - STT
  - KZ/LV
  - RH

799.3.1.0 - De/ch

Berne, le 23 décembre 1982

GRE	GI	RH
2117		
Vis		
	24.102.1982	
No. 1851-68		

A : Monsieur Giovannini, DDA, DFAE  
 De : Service du développement, OFAEE  
 Concerne : Ouverture de la BAD aux pays non-régionaux

Conformément à notre Proposition au Conseil fédéral du 27.4.1981, respectivement à la Décision du Conseil fédéral du 6.5. (voir copies ci-jointes), nous vous prions de bien vouloir préparer le paiement de la lère tranche de notre participation au capital des pays non-régionaux selon les modalités suivantes:

- Montant: Fr. 6'833'422.-
- Forme de paiement: Cash
- Date du paiement: Au plus tard le 17 janvier 1983, soit 30 jours après l'ouverture effective de la BAD aux pays non-régionaux (voir télex de M. Jeker du 20.12.1982). Toutefois, avant de donner des instructions précises à la Banque Nationale, nous vous prions d'attendre le télex officiel de la BAD qui doit nous parvenir dans les prochains jours et dont vous recevrez copie.

Si vous avez besoin de renseignements complémentaires jusqu'au 4 janvier, veuillez prendre contact directement avec M. Max Schweizer.

Nous vous remercions par avance de votre collaboration.

Office fédéral des affaires  
 économiques extérieures

Annexes ment.

P. Saladin